

Vorlage Nr.II/65/2018  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

## **Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Beiträgen nach § 17 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bremerhaven (Straßenbaubeitragsortsgesetz)**

### **A Problem**

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Beiträgen nach § 17 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bremerhaven (Straßenbaubeitragsortsgesetz - StBBOG -) vom 21. März 2002 (Brem.GBl. 2002, 75) stellt die rechtliche Grundlage für die Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen dar.

Die Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes auf die an der Veranlagung zu beteiligende Grundstücke mit Hilfe verschiedener Nutzungsfaktoren ist inhaltlich in den §§ 6, 7 und 8 StBBOG geregelt. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt (§ 7 Abs. 1 StBBOG). § 7 Abs. 3 Nr. 1 g hat in der aktuellen Fassung folgenden Wortlaut:

*„(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,*

*1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2),*

*[...]*

*g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c)*

*[...]“*

In einem zwischenzeitlich abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwischen der Stadt Bremerhaven und einem Grundstückseigentümer, wohnhaft Debstedter Weg, der im Jahr 2013 auf Grundlage des StBBOG zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen wurde, hat das Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 13.10.2017 - Az.: 2 K 2383/15 - die o. g. Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g) StBBOG mangels hinreichender Bestimmtheit für nichtig erklärt. Durch die Verwendung der Formulierung „und/oder“ bleibe unklar, ob die Zahl der Vollgeschosse bei den Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der keine Festsetzung zu Vollgeschossen, Gebäudehöhe und Baumasse enthält, nach den in der näheren Umgebung festgesetzten oder nach den in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen Berechnungswerten nach Buchstabe a) bis c) zu bestimmen ist oder ob - soweit einschlägig - beide Werte maßgeblich sein sollen (z. B. wenn auf der einen Grundstücksseite ein Baugebiet mit der entsprechenden Festsetzung und auf der anderen Grundstücksseite unbeplanter Innenbereich angrenzt).

Die sachliche Beitragspflicht erfordert eine gültige Beitragssatzung. Solange eine solche nicht existiert, ist die Beitragspflicht weder für bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g) StBBOG herangezogene Grundstückseigentümer, deren Bescheide aufgrund der Einlegung von Rechtsmitteln nicht bestandskräftig geworden sind, entstanden, noch kann sie mangels gültiger Beitragssatzung für zukünftige, gleichartige Abrechnungsfälle entstehen. Für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ist daher die Änderung der genannten Regelung zwingend erforderlich.

Weiterhin ergibt sich Änderungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen der §§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) und c) sowie § 7 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 4 Nr. 1 StBBOG.

### **B Lösung**

Der anliegende Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des StBBOG berücksichtigt die vorstehend genannten Änderungsnotwendigkeiten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Entwurf des Änderungsortsgesetzes verwiesen.

### **C Alternativen**

Keine. Die Änderung des StBBOG ist erforderlich, um in Zukunft eine rechtssichere Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für die entsprechenden Baumaßnahmen zu gewährleisten.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Änderung des StBBOG ist unabdingbar, um die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Für personalwirtschaftliche Auswirkungen bzw. eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 8 Abs. 3 GOMag zu prüfenden Aspekte.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Diese Vorlage basiert auf einem Entwurf des Baureferats und ist mit diesem abgestimmt.

Der Bau- und Umweltausschuss wird in seiner Sitzung am 22.11.2018 mit einer inhaltsgleichen Vorlage begrüßt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Für eine Veröffentlichung geeignet. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist eine Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen erforderlich.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Beiträgen nach § 17 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bremerhaven (Straßenbaubeitragsortsgesetz – StBBOG -) als Ortsgesetz zu beschließen.

gez. Paul Bödeker

P a u l B ö d e k e r  
Bürgermeister

**Anlage 1:** Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Beiträgen nach § 17 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bremerhaven (StBBOG)

**Anlage 2:** Begründung